

Gemeinde/Verbandsgemeinde¹⁾ Am Großen Bruch

Landkreis Börde

Nachweis von Wahlbarkeitsvoraussetzungen²⁾

für die Bürgermeister wahl³⁾ am 16.03.2025
in der/im Gemeinde Am Großen Bruch⁴⁾

Frau/Herr¹⁾

Familienname, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort

erfüllt folgende Wahlbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl des³⁾

Sie/Er¹⁾

☐ ⁵⁾ ist am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.¹⁾

☐ ⁵⁾ besitzt am Wahltag die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union
.....¹⁾

☐ ⁵⁾ hat am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet.⁶⁾¹⁾

☐ ⁵⁾ hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet.⁷⁾¹⁾

Sie/Er¹⁾ ist nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen (§ 40 Abs. 2 KVG LSA).

....., den
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(handschriftliche Unterschrift)

Der Bewerber hat zudem die Gewähr dafür zu bieten, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintritt. Dies hat der Wahlausschuss gesondert zu prüfen.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich zum Nachweis von Wahlbarkeitsvoraussetzungen eine Bescheinigung eingeholt wird.⁸⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

³⁾ Gilt für Direktwahlen. Die Wahlart ist anzugeben.

⁴⁾ Name des Wahlgebietes ist einzutragen.

⁵⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

⁶⁾ Gilt für Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 62 Abs. 1 KVG LSA.

⁷⁾ Gilt für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher gemäß § 96 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 KVG LSA.

⁸⁾ Wenn der Bewerber den Nachweis selbst einholen will, ist dieser Satz zu streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 62 Abs. 1, § 82 Abs. 4 und § 96 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 39 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit §§ 62, 82 und 96 KVG LSA, den §§ 30 und 30a des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 39 KWO LSA.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Der Nachweis der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist die Gemeinde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Nach Einreichung des Nachweises der Wählbarkeitsvoraussetzungen beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter (Postanschrift:)* verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss, der über die Zulassung Ihrer Bewerbung entscheidet (Postanschrift: c/o zuständige Wahlleiter, siehe Nummer 3).
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Vertretung der Gemeinde und die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in der vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich § 80 Abs. 4 und 5 und § 86 KWO LSA. Personenbezogene Daten in nicht pflichtigen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen der Bewerber sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird der ausgestellte Nachweis der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird der ausgestellte Nachweis der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht ungültig.
9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 KWG LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird der ausgestellte Nachweis der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht ungültig.
10. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe Nummer 3) richten.

*) Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters sind einzutragen.